Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck AE 3

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage

gemäß § 7 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Abgabebefreiuung für das Einleiten von Niederschlagswasser

gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG, § 6 Abs. 1 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiuung sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiuung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer): C 4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Inhalt der Erklärung *

Einzugsgebiet Kläranlage

Die Erklärung gilt für das Einzugsgebiet der nachstehend genannten Kläranlage:

Bezeichnung

Das Einzugsgebiet wird:

☐ vollständig im Mischsystem entwässert

☐ vollständig im Trennsystem entwässert

☐ teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem entwässert

Eine vollständige Auflistung aller Einleitstellen ist mit der Anlage zu dieser Erklärung einzureichen. Änderungen zum Vorjahr sind bitte farblich zu markieren.

Anzahl der an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Einwohner (siehe Anlage):

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März) *

Die Abgabefreiheit im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlage entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben wird und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabefreiheit im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das in einer öffentlichen Kanalisation abfließende Wasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabefreiheit wird beantragt für:

☐ alle Einleitstellen im Mischsystem

☐ alle Einleitstellen im Trennsystem

☐ die mit Kreuz markierten Einleitstellen der Spalte A der Anlage zum Vordruck AE 3 (Tabelle zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht)

Anzahl der Einwohner, für die ein Antrag gestellt wird (siehe Anlage):

4 Mischwasserbehandlungskonzept *

☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen liegen der Erklärung bei.

☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen wurden der Abgabebehörde bereits vorgelegt. Relevante Änderungen haben sich seit der Übergabe nicht ergeben.

Bezeichnung der Unterlagen sowie Datum der Übergabe

☐ Es liegt kein Mischwasserbehandlungskonzept vor (nur zulässig, wenn kein Antrag auf Abgabefreiheit gestellt wird oder wenn das Einzugsgebiet vollständig im Trennsystem entwässert wird).

☐ Das Mischwasserbehandlungskonzept wird derzeit erstellt

voraussichtliche Fertigstellung

5 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde:

☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Bezeichnung | Datum

☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG)

Bezeichnung | Datum

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

Anlagen

- ☐ Anlage zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)
- ☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung (Punkt 3) gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen
– Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage –

Abgabepflichtige/r
Abgabepflichtige/r ist, wer Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 1 und 7 AbwAG).

Abgabetatbestand
Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer. Unter dem Begriff „öffentliche" Kanalisation ist eine Kanalisation zu verstehen, die in einem abgeschlossenen örtlichen Bereich einer Mehrzahl von Grundstückseigentümern als Anschlussnehmern zur Benutzung angeboten wird. Entscheidend ist, dass sich grundsätzlich jedermann anschließen kann.

Mischsystem

a) Grundsatz
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt auf Antrag das aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließende Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind, dass die Entlastungsbauwerke nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und dass das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, ist das Arbeitsblatt DWA-A 102. Die im Folgenden verwendeten Formelzeichen, Kürzel und Begriffe beruhen auf den entsprechenden Definitionen im Arbeitsblatt DWA-A 102.

b) Anforderungen an die Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet einer Kläranlage
Das gesamte entsorgte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage bleibt abgabefrei, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Nachweis, dass der zulässige Gesamtstoffaustrag nach DWA-A 102-2 unterschritten wird, liegt vor.

- Das für das Einzugsgebiet nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102-2 erforderliche Speichervolumen wurde vollständig errichtet. Anrechenbare Speichervolumina (z. B. oberhalb von Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen liegender Kanalstauraum) finden Berücksichtigung, wenn diese im Einzelfall im Rahmen der Mischwasserbehandlungskonzepte nachgewiesen wurden. Die entsprechenden Volumina gelten nur dann als errichtet, wenn am jeweiligen Bauwerk das Mischungsverhältnis (7.3.4.2 DWA-A 102-2) und die jeweils einschlägigen Klärbedingungen eingehalten werden sowie die sonstigen baulichen Voraussetzungen des Arbeitsblattes DWA-A 166 vorliegen.

- Sämtliche Regenüberläufe entsprechen den Vorgaben nach Ziffer 7.3.4.5 des DWA-A 102-2 (insbesondere Einhaltung des Mindestmischungsverhältnisses und Weiterleitung des kritischen Mischwasserabflusses)

- Alle Speicherbauwerke werden so betrieben, dass das Speichervolumen entsprechend der Bemessung im Regenwetterfall mit Mischwasser beaufschlagt wird (maßgeblich ist hier insbesondere eine normgerechte Drosseleinstellung).

- Die Kläranlage ist hydraulisch geeignet, die Summe aller der Kläranlage unmittelbar zugeführten Drosselabflüsse aus dem gesamten Einzugsgebiet aufzunehmen.

c) Anforderungen an die Abgabefreiheit einzelner Teileinzugsgebiete
Als abgabefreies Teileinzugsgebiet können durch den Abgabepflichtigen entsorgte Flächen oberhalb eines zu bestimmenden Speicherbauwerks (Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanal) beantragt werden, in welchem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Sämtliche Bedingungen nach Buchstabe b) werden für das Teileinzugsgebiet eingehalten.

- Es ist sichergestellt, dass der gesamte Drosselabfluss des definierten Speicherbauwerkes der Kläranlage zugeführt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass dieser Drosselabfluss ($Q_{ab,teil}$) nicht das Abflussvermögen der in Fließrichtung nachfolgenden Entlastungsbauwerke ($Q_{ab,folgend}$) überschreiten darf. Ist die Bemessung des definierten Bauwerkes nicht ausreichend, um sämtliche oberhalb des Bauwerks liegenden Flächen als abgabefrei zu erklären, so hat der Abgabepflichtige das zur Abgabebefreiung beantragte Gebiet konkret abzugrenzen und zusätzlich zu den obenstehenden Anforderungen nachzuweisen, dass die Größe des Gebietes der Bemessung des Bauwerkes entspricht (entsprechend des Zulassungsbescheides, ansonsten durch Einzelnachweis). In ein Mischsystem integrierte Trenngebiete sind unabhängig vom Ausbau der Mischwasserbehandlung abgabefrei, wenn die Voraussetzungen entsprechend der Vorgaben für Trennsysteme erfüllt sind.

d) Mischwasserbehandlungskonzept
Die Abgabeerklärung ist für das gesamte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage zu erstellen. Ihr ist ein vollständiges Mischwasserbehandlungskonzept beizulegen.
Das Mischwasserbehandlungskonzept besteht mindestens aus:

- dem Gebietseinteilungsplan,
- einem Fließschema und
- einer tabellarischen Zusammenstellung der wesentlichen einzugsgebietsspezifischen und baulichen Kenndaten für jedes Entlastungsbauwerk.

Einem Mischwasserkonzept stehen Unterlagen gleich, die die Mischwasserbehandlung in einem Einzugsgebiet hinreichend im Hinblick auf die abwasserabgaberechtliche Veranlagung darlegen (z.B. Generalentwässerungsplan). Sofern in den Wasserrechtsbescheiden bzw. den zugehörigen Genehmigungsunterlagen alle erforderlichen Angaben zu allen Entlastungsanlagen des Kläranlageneinzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes enthalten sind und diese Unterlagen der für die Festsetzung zuständigen Behörde vorliegen, kann unter Verweis hierauf auf die gesonderte Vorlage eines Mischwasserbehandlungskonzeptes verzichtet werden.

Liegt bereits ein diesen Anforderungen entsprechendes Mischwasserbehandlungskonzept vor, so bedarf es nur dann einer überarbeiteten Vorlage, wenn:

- Speicherbauwerke in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- Regenüberläufe in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- sich wesentliche betriebliche Änderungen eines Entlastungsbauwerkes ergeben haben (insbesondere Änderung von Q_{ab}),
- sich wesentliche Änderungen in den Bemessungsgrundlagen einzelner Entlastungsbauwerke ergeben haben (insbesondere von $A_{b.a}$),
- wesentliche bauliche Änderungen an einzelnen Entlastungsbauwerken vorgenommen wurden,
- sich eine wesentliche Änderung der Mischwasserbehandlungskapazität der Kläranlage ergeben hat oder
- aus sonstigen Gründen eine Überarbeitung des Mischwasserbehandlungskonzeptes erforderlich ist.

In allen anderen Fällen ist es ausreichend, im Rahmen der Abgabeerklärung die Einwohnerzahlen bezogen auf den 30. Juni des jeweiligen Veranlagungsjahres anzugeben und unter Nummer 4 auf das bereits vorliegende Mischwasserkonzept bzw. die gleichwertigen Unterlagen zu verweisen.

Mit Erscheinen des Arbeitsblattes DWA-A 102 wurde das Arbeitsblatt ATV-A 128 ersetzt. Vorerst werden Nachweise nach dem Arbeitsblatt ATV-A 128 weiter anerkannt. Bei neu erstellten Mischwasserkonzepten und Einzelnachweisen sind die Vorgaben des DWA-A 102 nachzuweisen.

Trennsystem
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser **auf Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.